

Chrisje Brants, Erna Kok

Der Einsatz strafrechtlicher Sanktionen im Rahmen einer feministischen Strategie — ein Widerspruch in sich?

Zur Diskussion über das Pornografieverbot in den Niederlanden

Einleitung

Zu den ersten Grundsätzen, die im Jurastudium in den Niederlanden gelehrt werden, gehört, daß das Strafrecht immer ein ultimum remedium zu sein habe: eine letzte Zuflucht. Wenn alles andere fehlschlägt, so wird vom Strafrecht mit seinen drastischen und weitgreifenden Maßnahmen erwartet, daß es verhütet, ahndet und auf lange Sicht sogar das Böse in der Gesellschaft ausrottet.

Im Vergleich zu den unmittelbaren Landesnachbarn ist in den Niederlanden das strafrechtliche Klima immer mild gewesen. Während der 70er Jahre, als der Einfluß der kritischen Kriminologie und des Abolitionismus spürbar wurden, wurde das Klima noch milder. Die Entkriminalisierung und das Aussetzen von Strafen wurde in vielen Bereichen amtliches Verfahren. Obgleich nicht jeder der Meinung war, daß das Strafrechtssystem und insbesondere die Gefängnisstrafe ineffektiv und ungerecht und ihre gesellschaftlichen Kosten zu hoch seien, gab es doch bis zu einem bestimmten Grad einen Konsens über die Notwendigkeit, andere Möglichkeiten sozialer Kontrolle zu erforschen.

Während der 80er Jahre bewegte sich Holland, wie einige andere europäische Länder, politisch nach rechts. Diese Wende brachte nicht nur den Thatcherismus als Antwort auf die holländische Krise im ökonomischen Bereich, sondern bewirkte auch ideologische Veränderungen in der Strafrechtspolitik. Der letzte Bericht über Kriminalität und Verbrechensbekämpfung¹ malt ein düsteres Bild von der holländischen Gesellschaft: Die Kriminalität nehme überhand, die zu nachgiebige Haltung habe sie schlimmer werden lassen, nötig sei nun eine unzweideutige Antwort des Strafrechtssystems. Es solle weniger Strafaussetzungen, mehr Gefängnisse, weniger Rechte der Beschuldigten geben, etc. Zwar könnte der soziale Preis hoch sein — aber die Gesellschaft ist offensichtlich bereit, zu zahlen.

Das Vertrauen in das Strafrecht als Antwort auf sonst scheinbar unlösbare soziale Probleme ist jedoch nicht nur den Anhängern von Recht & Ordnung vorbehalten. Der Glaube an das ultimum remedium, mit der Betonung auf remedium, sitzt so tief, daß viele an sich fortschrittliche Gruppen und Bewegungen,

die in der *Theorie* das Strafrecht als konservativ und den status quo herbeiführend ablehnen, in der *Praxis* dessen Anwendung befürworten, wenn sie meinen, daß eine Tat unbedingt bestraft werden muß. Sie begründen dieses offensichtliche Paradoxon allerdings anders, indem sie behaupten, durch die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen könne ein grundlegender sozialer Wandel herbeigeführt werden.

Die Umweltschutzbewegung und die Frauenbewegung sind gute Beispiele dafür. Beide haben wiederholt in die Strafrechtsdebatte eingegriffen; die Frauenbewegung mit der Intention, dadurch langfristig zu einer Lösung der strukturellen Probleme der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen beizutragen. Insbesondere die Frauenbewegung hat sich für den Einsatz strafrechtlicher Sanktionen ausgesprochen, um gegen die (sexuelle) Gewalt an Frauen Widerstand zu leisten. Dabei geht es ihr nicht um einen bloßen Vorwand für blutige Rache gegenüber dem männlichen Angreifer. Vielmehr wird gerade auf die Verbesserung der Hilfeleistungen und Erleichterungen für die Opfer großes Gewicht gelegt, auf zivilrechtliche Klagen (z.B. ein gerichtliches Verbot für den Täter, die Wohngegend des Opfers zu betreten), und es werden Forderungen gestellt, die direkt das Zentrum der fundamentalen Ungleichheit und der wirtschaftlichen Abhängigkeit treffen (z.B. soziale Sicherheit, Scheidungsrecht).²

Obwohl die Frauenbewegung ihre Hoffnung nicht ausschließlich auf das Strafrecht setzt, scheint Verfolgung und Verbote oft eine Selbstverständlichkeit zu sein. Das Selbstverständliche enthält jedoch ein gewisses Risiko, weil keine Notwendigkeit mehr ersichtlich ist, die Voraussetzungen, auf denen es beruht, kritisch zu betrachten. Darüber hinaus werden die weniger angenehmen oder sogar widersprüchlichen Folgen leicht als unvermeidbar angesehen. Es sind aber gerade diese scheinbaren Unvermeidlichkeiten, von Männern über Frauen postuliert, die die Frauenbewegung zu unterhöhlen versuchte — auch im Bereich des Strafrechts („wenn eine Frau ‚nein‘ sagt, meint sie ‚ja‘“; „geschlagene Frauen brauchen das“; „wenn du so kurze Miniröcke tragen mußt...“).

Die feministische Umwälzung hatte in vielen Fällen zur Folge, daß die Rate der Ermittlungsverfahren wegen Vergewaltigung erhöht wurde, die rechtliche Definition von Vergewaltigung nach und nach ausgeweitet wurde und die Debatte über Pornografie und Strafrecht wieder aufgenommen wurde. Unbeabsichtigt hat dies die Frauenbewegung den

* Abolitionismus ist in der Definition von Gerlinda Smaus „eine kriminalsoziologische und kriminalpolitische Richtung ..., die sich entweder die Abschaffung der Gefängnisse oder umfassender die Abschaffung des Strafrechts zum Ziel setzt.“ aus: Gerlinda Smaus, Gesellschaftsmodelle in der abolitionistischen Bewegung, Kriminologisches Journal 1/86, 1 ff. (Anm. d. Red.)

1 Samenleving en Criminaliteit, He K, 1984/85, 18995, Nr. 1 und 2

2 siehe auch: Marsh/Geist/Kaplan, Boston 1982

konservativen und strafrechtsreformfeindlichen Kräften einer „Wende“-Gesellschaft der 80er Jahre angenähert.

Die Widersprüche

Mit diesem Aufsatz werden wir eine Reihe von Problemen untersuchen, die unserer Meinung nach einer Strategie inhärent sind, die versucht, die ideologische Waffe der Strafjustiz mit dem Ziel einzusetzen, eine bessere und gerechtere Ordnung herzustellen. Theoretisch könnte der Einsatz strafrechtlicher Sanktionen im Rahmen einer feministischen Strategie als Widerspruch in sich bezeichnet werden. Denn wenn die Strafjustiz selbst Ausdruck männlicher Ideologie ist, was wiederholt von feministischen Autorinnen behauptet worden ist, wie kann sie dann zur Unterminierung männlicher Vorurteile und der daraus resultierenden gesellschaftlichen Ungleichheiten tauglich sein?

Ein eher praktisches Problem entsteht, wenn wir bei der Diskussion der zu erwartenden Wirkungen von Strafe, sowohl hinsichtlich der General- wie auch der Individualprävention, das Ergebnis der kriminologischen Forschung berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ließe sich bestenfalls darüber diskutieren, ob durch Gefängnisstrafen viel mehr erreicht werden kann als eine vorübergehende Entfernung des Täters aus der Gesellschaft, viel stellvertretendes Leid auf Seiten der unschuldigen Ehefrauen und Kinder und – durch die Inhaftierung – eine erneute Verfestigung gerade der Werte beim Täter, die ihn in erster Linie ins Gefängnis gebracht haben. Und nicht zuletzt: ein reines Männergefängnis kann mit Sicherheit als eine der männlichsten Hochburgen gelten, die überhaupt vorstellbar sind. Was sonst kann von (neuen) Strafmaßnahmen und ihrer Vollstreckung gegen die Mißhandler von Frauen erwartet werden?

Schließlich stellt sich auch noch ein Dilemma des Gewissens. Fortschrittliche Juristen und Kriminologen haben sich wiederholt eher für eine Verringerung denn für eine Erweiterung der Skala strafrechtlicher Sanktionen ausgesprochen. Die Sympathie für die kritische Kriminologie, Rechtswissenschaft und Praxis einerseits und die Sympathie für den feministischen Kampf auf der anderen Seite können eine scheußliche Mischung sein. Rechtfertigt der Zweck immer die Mittel und sollen wir uns wirklich in dubiose Koalitionen begeben und unsere Strategie Absichten unterordnen, für die sie nie gedacht war?

Obwohl diese Probleme dem Einsatz des Strafrechts im allgemeinen inhärent sind und auf jedes Vergehen zutreffen, wie ernst es auch sei, so ist doch klar, daß die Ernsthaftigkeit ein mögliches Kriterium dafür sein könnte, ob die Mittel letztlich gerechtfertigt sind. Anders als z.B. bei der Vergewaltigung, deren Ernsthaftigkeit und Sozialschädlichkeit nicht bezweifelt wird, gibt es keinen Konsens über die verletzende Wirkung von Pornografie. In der Tat liegt

die Verletzung, die von ihr ausgeht, am ehesten auf einer ideologischen und immateriellen Ebene. Die Kriminalisierung der Pornografie ist daher höchst willkürlich. Warum sollte die Fotografie, die zwei kohabierende Erwachsene möglicherweise in einer irgendwie unüblichen Stellung zeigt, schädlicher und verletzender sein als der deutsche Werbeslogan „Was ist der Unterschied zwischen einer Frau und einem Teppich?“³.

Die Pornografie wirft außerdem eine Reihe von Fragen auf, die die Grundrechte und -freiheiten betreffen, insbesondere das Recht der freien Meinungsäußerung. Während von der gerichtlichen Verfolgung und der Bestrafung eines Vergewaltigers gesagt werden mag, daß hier wenigstens herkömmliche Ziele des Strafrechts verwirklicht werden (Vergeltung und Schutz der Gesellschaft – wenigstens eine Zeitlang und vor einem Täter), so ist das Ziel einer wirksamen Kriminalisierung der Pornografie keineswegs klar.

Wir möchten die genannten Probleme an der Debatte über Pornografie und Strafrecht in den Niederlanden veranschaulichen. Schließlich ist die öffentliche Diskussion zu diesem Thema während der letzten Jahre in den Niederlanden ein Resultat der feministischen Intervention in den Gesetzgebungsprozeß, der in einer Strafrechtsreform kulminierte. Die Befürworter und die Gegner des Pornografiegesetzes sind nicht nur gegensätzlicher Ansicht im Hinblick auf das Phänomen Pornografie, sondern auch in ihrer Einschätzung, inwieweit dieses durch Strafrecht in den Griff zu kriegen sei. Bevor wir jedoch die Diskussion näher betrachten, wollen wir zunächst die Rechtsgeschichte der Pornografie in den Niederlanden skizzieren.

Exkurs: Geschichte des Pornografieverbots

Die strafrechtliche Sanktionierung der Pornografie war in den Niederlanden nie besonders intensiv. Das erste kodifizierte Pornografieverbot ist im Artikel 287 des französischen Code Penal zu finden, der während der napoleonischen Besatzung der Niederlande 1811 in Kraft trat und bis zur Einführung des gegenwärtigen holländischen Strafgesetzbuchs von 1886 nicht ersetzt wurde. Im Artikel 287 wurde die Verbreitung von Bildern und Flugschriften verboten, die den guten Sitten zuwiderliefen. Das Verbot betraf ausschließlich die öffentliche Ordnung.

Durch Artikel 240 des Strafgesetzbuchs von 1886 wurde das Zeigen und Vertreiben anstößiger Schriften verboten. Da dieser Artikel im Abschnitt über die Sexualdelikte enthalten war, ist es offensichtlich, daß mit dem Verbot sexuell Anstößiges gemeint war, obgleich der Gesetzgeber augenscheinlich seine Pflichten als begrenzt ansah und seine Sorge nur der Aufrechterhaltung des Anstandes in der Öffentlichkeit galt und dem Schutz vor einer

3 siehe Spaink, 1982, Abbildung auf S. 129

unfreiwilligen Verletzung des Schamgefühls. Im Ergebnis waren nur solche pornografischen Äußerungen strafbar, mit denen man unerwartet konfrontiert werden konnte, wie Lieder, Bilder, Flugschriften. Die Behörden unternahmen keine Schritte gegen Bücher anstößigen Inhalts, da man bei einem Buch selten unerwartet durch seinen Inhalt überrascht wird. Die mutwillige Verderbung der Sitten als solche wurde nicht verfolgt.

Der wachsende Einfluß der sozialdemokratischen, vor allem aber der religiösen Parteien im politischen Bereich führte zu einem erheblichen Druck auf die Behörden – und zu einer zunehmenden Bereitschaft auf deren Seite – aktiv in das gesellschaftliche Leben einzugreifen, sogar dann, wenn dies einen Eingriff in die private Sphäre des Individuums bedeutete. 1911 wurde ein ganzes Paket von Gesetzen verabschiedet, mit dem Ziel, den Verfall der Sitten aufzuhalten. Bekannt geworden sind sie als Moralgesetze von Regout, dem Minister, der die treibende Kraft war. Es umfaßte sowohl Maßnahmen gegen Abtreibung, gegen den Neo-Malthusianismus und die Homosexualität als auch neue Maßnahmen gegen Pornografie. Schriften jeder Art und Gegenstände konnten nun als anstößig unter das Verbot subsumiert werden. Ferner waren die Herstellung für den Vertrieb und der Export wie Import strafbar geworden, letzteres wegen des „internationalen Druckes“⁴. Schließlich wurde die Höchststrafe heraufgesetzt, während neue Paragraphen hinzugefügt wurden, die ausdrücklich dem Schutz der Jugend dienten.

Die Moralgesetze von 1911 sind als Triumph einer religiös-kleinbürgerlichen Politik auf Kosten des herrschenden Liberalismus charakterisiert worden; Regout als Verkörperung einer „von Generationen ersehnten Rache“⁵. In Wahrheit jedoch war die Angst vor „dem Niedergang der öffentlichen Moral“ weit verbreitet, sowohl in religiösen als auch in nicht-religiösen Kreisen, insbesondere wegen der wachsenden Zahl illegaler Abtreibungen nach 1900. Unter den Liberalen und Feministinnen waren einige unglücklich über neo-malthusianistische* Praktiken und Propaganda.⁶ Die Pornografie gab jedermann Anlaß zur Sorge. Das Verbot von Bordellen bekam von Frauenorganisationen, die sich intensiv mit Angelegenheiten der Moral befaßten, tatkräftige Unterstützung⁷, während die emanzipatorischen Bestrebungen der Sozialisten Hand in Hand gingen mit einer ethischen Erneuerung, die zu einer fast religiösen moralischen Einstellung gegenüber der Sexualität führte⁸.

In diesem Klima ist es nicht überraschend, daß die Pornografie fast von allen Seiten als Ursache des Verfalls verdammt wurde, so daß Regout die grundsätzlichen Argumente, die gegen eine Kriminalisierung in der parlamentarischen Debatte angeführt wurden, schlicht ignorieren konnte. Daß 1911 kein politischer Unfall war, wird durch die Tatsache bestätigt, daß später (1927 und 1934) die Strafmaßnahmen gegen Pornografie erweitert und verschärft wurden, bis sie schließlich die Gestalt angenommen hatten, die sie bis 1985 behielten.

Die Debatte über Pornografie wurde bis in die 60er Jahre nicht wieder aufgegriffen. In den Jahren, in denen „Befreiung“ das Schlüsselwort war, wurde die alte Ordnung in ihren Grundfesten erschüttert und die sexuelle Revolution – von der später bemerkt wurde, daß sie nicht so revolutionär war, wie sie hätte sein können – forderte die Freiheit der Erfahrung und des Ausdrucks all der unendlichen Variationen menschlicher Sexualität. Pornografie galt nicht mehr länger als eine Quelle des Verfalls, als Gegenstand des öffentlichen Interesses, sondern – wenn auch vielleicht dubios – als ein Vergnügen und in jedem Fall als die Privatangelegenheit des erwachsenen Bürgers, der er (und vielleicht auch sie) sich frei und ohne staatliche Einmischung widmen konnte. All dies ließ die Verschärfung des Art. 240 des Strafgesetzbuchs extrem problematisch erscheinen.

4 Schalken, 1972, S. 23

5 Kempe, 1976, S. 62

6 De Bruyn, 1979, S. 40 und 90

7 Posthumus - van der Groot, 1977, S. 86 ff.

8 De Bruyn, 1979, S. 93

* Der nach Malthus (1766-1834) benannte Neo-Malthusianismus ist eine „wirtschaftspolitische Bewegung, die (nach den Erkenntnissen, daß die Bevölkerung schneller zunimmt als die Produktion der Nahrungsmittel) für eine Regelung und Beschränkung der Geburten eintritt“. aus: Duden, großes Wörterbuch, Mannheim 1978 (Anm. d. Red.)

Als Ende der 60er Jahre die Vorstellung von einer Entkriminalisierung auftauchte, bedeutete das eine große Erleichterung in Sachen Moral. Die Verbote der Homosexualität, Empfängnisverhütung und Abtreibung verschwanden nacheinander aus dem Strafgesetzbuch.

1970 wurde ein beratender Ausschuß für Moralgesetze einberufen (die Kommission Melai). Seine Aufgabe war es, Möglichkeiten zu erarbeiten, wie die Moralgesetze in Übereinstimmung zu der sich wandelnden gesellschaftlichen Moral gebracht werden könnten. Dementsprechend hatte der Ausschuß ein Gleichgewicht anzustreben zwischen der individuellen Freiheit zur Entfaltung der Persönlichkeit einerseits und der Verpflichtung, die Gefühle und persönliche Integrität anderer zu respektieren, andererseits⁹. Mit Rücksicht auf den angestrebten Balanceakt schlug der Kommissionsbericht von 1973 vor, die Kriminalisierung der Pornografie, soweit sie Erwachsene betrifft, auf unerwartete Konfrontationen einzuschränken.

Die gleiche Tendenz zur Liberalisierung ist auch aus der Rechtsprechung jener Jahre zu ersehen. Im Chick-Urteil mündete das Urteil des Hohen Gerichtshofes in eine eingrenzende Definition von Anstößigkeit: die Bedeutung des Begriffs sei nicht abzuleiten aus den Gefühlen einer Elite mit hohen Moralbegriffen, sondern von der „herrschenden Moral in diesem Land, die von den Ansichten einer bedeutenden Mehrheit des holländischen Volkes bestimmt wird“¹⁰. Eine ähnlich eingrenzende Definition wurde später bei dem Begriff „schockierend“ angewandt: man könne nur bei unerwarteter und unfreiwilliger Konfrontation schockiert werden, nicht aber beim absichtlichen Lesen oder Betrachten von Pornografie. Im Deep-Throat-Urteil¹¹ entschied der hohe Gerichtshof, daß der rechtliche Begriff „schockierend ... in solchen Fällen nicht anwendbar ist, in denen der Zutritt zur Vorführung (eines Films) begrenzt ist auf Personen über 18 Jahre und älter, die vor Betreten des Kinos unmißverständlich vor der besonderen unsittlichen Natur des Films, den sie betrachten wollen, gewarnt worden sind, denn von solchen Personen kann nur gesagt werden, daß es ihre Absicht gewesen ist, den Film zu betrachten trotz seiner besagten Natur, und daß sie deshalb davon nicht schockiert sein können.“¹²

Der Gesetzentwurf, der dem Parlament Ende 1979 vorgelegt wurde, vertrat die gleiche Linie: Erwachsene sollten vor unerwarteten Konfrontationen

geschützt werden (so daß Bücher nun nicht mehr unter das Verbot fielen), während Jugendliche in den Genuß besonderer Schutzbestimmungen kommen sollten. Während der Parlamentsdebatte wurde noch eine Bestimmung aufgenommen, die explizit den Kampf gegen Kinderpornografie zum Ziel hatte. Dies war das Ergebnis der Bemühungen einer kleinen Anzahl „moralischer Kreuzzügler“ aus Amerika, die sich die Niederlande als einen der größten Produzenten von Kinderpornografie – dank des liberalen Strafrechtsklimas – ausgesucht hatten. Ende 1984 war das Thema wochenlang in den Schlagzeilen der nationalen und internationalen Presse. Ansonsten gab es keine nennenswerten öffentlichen Reaktionen auf den Gesetzentwurf, nirgends deutete sich an, daß es politisch noch manche harte Nuß zu knacken gab.

Die Situation veränderte sich jedoch nach 1980. Die Frauenbewegung erhob nun einen vehementen Protest gegen das, was sie als Liberalisierung der Pornografie ansah. Eines der zugkräftigsten Argumente war die angebliche Beziehung zwischen frei erhältlicher Pornografie und dem Anwachsen sexueller Gewalt gegen Frauen. „Pornografie ist die Theorie, Vergewaltigung die Praxis“ wurde der Slogan, um den die Anti-Porno-Lobby sich organisierte. Ihr Ziel war es, „Pornos unter dem Strafrecht“ zu halten¹³. Es gab die Theorie, daß ein direkter Zusammenhang zwischen dem Konsum von Pornografie und der aktuellen Ausübung sexueller Gewalt bestehe. Niemand war fähig, einen widerspruchsfreien wissenschaftli-

9 Schalken, 1974, S. 214 f.

10 HR: 17.11.1970, NJ 1971, 347. Chick ist ein Porno-Magazin, das vor allem für seine Kontaktanzeigen bekannt ist, in denen die Fotos der Kontaktsuchenden veröffentlicht werden.

11 Deep-Throat ist der Titel eines Films mit Linda Lovelace. Der Film wurde trotz einer Verbotsverfügung in der Öffentlichkeit gezeigt, um einen Musterprozeß zu erzwingen.

12 HR: 28.11.1978, NJ 1979, 93

13 Quispel, 1981

chen Beweis dafür vorzulegen oder, gegebenenfalls, das Gegenteil zu beweisen. Erheblich viel Zeit wurde damit verbracht, Beweise und Gegenbeweise über die gesellschaftliche Schädlichkeit der Erwachsenenpornografie zu erbringen, aber die Definition dessen, was schädlich ist, war nicht immer die gleiche. Während die Frauenbewegung vor allem auf die ideologische Verhärtung der herrschenden männlichen Werte (Stärke, Aggression, Besitz, sexuelle Draufgängerei, etc.) hinwies, die auch in der Einstellung gegenüber Vergewaltigungen zum Tragen kommt, dachten die Gegner – überwiegend männlichen Geschlechts – eher eingleisig und verlangten den Beweis dafür, daß der Konsument von Pornografie sich anschließend tatsächlich auf den Weg macht und eine Frau vergewaltigt.¹⁴

Die Frauenbewegung drückte wiederholt ihren Glauben aus, daß Pornografie in das Strafgesetzbuch gehöre und forderte die konsequente Handhabung des Verbots. Die rechten und linken Liberalen zogen daraus den Schluß, daß die Frauenbewegung offenbar eine neue Generation von moralischen Freaks hervorgebracht habe, die darauf versessen seien, die sexuelle Revolution zu zerstören und wieder einmal die persönliche Freiheit des Individuums zu beschneiden. Es war unglücklich, aber auch nicht anders zu erwarten, daß sich die Frauenbewegung Hand in Hand mit den Christdemokraten und anderen religiösen Parteien fand und in einen Kreuzzug gegen Sex und allgemeine Sittenlosigkeit verwickelt wurde. Von den Linken wurde den Frauen vorgeworfen, sie verfolgten „law and order“-Taktiken, was die Beseitigung fundamentaler Rechte und Freiheiten zur Folge haben könne, besonders die des Rechts der freien Meinungsäußerung.

Und trotzdem, es gibt keine wirklichen Belege in der feministischen Literatur aus der Zeit der Pornografiedebatte, aus denen hervorging, daß Frauen gegen Sex oder sexuelle Abbildungen gekämpft hätten, noch daß sie bereit gewesen wären, sich blindlings der Dame Justitia anzuschließen.¹⁵ Was die Frauen durch das Strafrechtssystem zu erreichen suchen, ist sicher nicht ein gnadenloser Rachezug gegen die Männer im allgemeinen, die sie per definitionem als schmutzig, unanständig und machtgerig sahen.

Was aber ist ihr Ziel? Kann es mit Hilfe des Strafrechts erreicht werden und, wenn ja, wie? Obwohl der Pornografie-Gesetzentwurf¹⁶ bereits verabschiedet worden ist, ist es dennoch sinnvoll, die Motive und Erwartungen zu untersuchen, die die Frauenbewegung dazu brachte, ein Strafgesetz zu befürworten als Mittel zur Bewältigung dessen, was als Teil eines viel umfassenderen gesellschaftlichen Problems verstanden wird.

Der Zweck und die Mittel

Die Diskussion endete in den Niederlanden mit der formalen Legalisierung der Situation. Außer dem Verbot von Kinderpornografie wurde durch die Reform wenig erreicht, und es gibt absolut keine Garantie dafür, daß die Pornografieverbote überhaupt irgendeinen Effekt auf die Reduzierung des Berges, der produziert und vertrieben wird, haben werden.

Die holländische Frauenbewegung hat nicht nur darin versagt, ihre Gegner davon zu überzeugen, daß der Zweck die Mittel rechtfertige, sondern dieses Problem wurde nicht einmal ausdrücklich thematisiert. Weder wurde diskutiert, um welchen Zweck es sich handelte, noch, ob die vorgeschlagenen Mittel wirklich geeignet seien, diesen zu erreichen.

Das 1. Problem:

Welcher Zweck soll erreicht werden?

Die Einwände gegen Pornografie, die von der Frauenbewegung formuliert worden sind, richten sich nicht gegen die Abbildung und Beschreibung von Personen, die in sexuelle Handlungen verwickelt sind. Vielmehr interessiert sie die Art und Weise, in der solche Aktivitäten beschrieben oder abgebildet werden, und auf welchem Wege diese beträchtliche Menge von Pornografie produziert wird: die Pornos, bei deren Herstellung Kinder mißbraucht und (illegal) eingewanderte Frauen ausgebeutet werden. Das grundsätzlichere Interesse richtet sich auf die in der Pornografie enthaltene ideologische Botschaft, sowie deren mögliche Wirkungen hinsichtlich der Verfestigung männlicher sexueller Herrschaftsabsichten und die dadurch bedingte Herabsetzung der Schwelle zu tatsächlicher sexueller Gewalt.

Susan Griffin führte aus, daß Pornografie ihrem Wesen nach ein ritueller Exorzismus der Angst vor dem Weiblichen sei und vor allem, was in unserer Kultur dafür stehe. Ihre Definition des Anstößigen ist deshalb sehr viel umfassender als die juristische: jede Behandlung der Frau als Objekt, jede Schilderung der Frau als eine Sache, als etwas, das konsumiert werden kann – ein üblicher Werbetrick – ist Ausdruck einer pornografischen Gesinnung wie sie in unserer Kultur vorherrscht und täglich die Gedanken und das Leben der Männer und der Frauen beeinflusst. Letztere sind nicht nur Opfer der porno-

16 Das Pornografiesgesetz wurde am 7.2.85 verabschiedet: Artikel 240: „Eine Person, die weiß oder wissen müsste, daß ein Bild oder Gegenstand anstößig ist und es trotzdem

1. in der Öffentlichkeit zeigt oder anbietet oder
2. einer anderen Person unverlangt zuschickt, wird mit einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten oder einer Geldstrafe der 3. Kategorie bestraft.“

Artikel 240 a stellt die Weitergabe bzw. das Zeigen solcher Bilder und Objekte an Jugendliche unter 16 Jahre unter die gleiche Strafe, die eine Gefährdung darstellen. Artikel 240 b stellt die Herstellung und den Vertrieb aller Bilder und Informationen, die sexuelle Handlungen mit Personen unter 16 Jahren beinhalten, unter eine Höchststrafe von 3 Monaten Gefängnis.

14 siehe z.B. De Hullu, 1984

15 siehe z.B. Spaink, 1982

grafischen Gesinnung im gewöhnlichen Wortsinn, vielmehr werden dadurch auch die meisten ihrer grundsätzlichen Vorstellungen über die tatsächliche und die wünschenswerte Funktionsweise der Gesellschaft und gesellschaftlicher Beziehungen geprägt. Das Argument, das während der Pornografiedebatte oft zu hören war, Pornos seien keine Männersache, da auch viele Frauen Pornos kauften, konsumierten und ihren Spaß daran hätten, mag unangenehm sein, aber es ist nicht ganz falsch. Und in diesem Sinne, aber nur in diesem Sinne, ist auch etwas Wahres an dem victimologischen Konzept über die Frau als freiwilliges Opfer. Das macht aber die Frage, was wir vom Strafrecht erwarten können, nur um so dringlicher.

Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen, wollten wir in Erklärungen über die Hegemonie des Sexismus als einer dominanten Ideologie einsteigen.¹⁷ Wenn wir einmal davon ausgehen, daß Pornografie ein mehr oder weniger exzessiver Ausdruck einer sexistischen Kultur ist, in welcher die ideologische Botschaft nicht so sehr auf die Verfestigung und Verewigung der sexuellen sondern vielmehr der gesellschaftlichen Machtverhältnisse gerichtet ist, wird es klar, daß mit der Kriminalisierung letztlich ein sehr viel weitergehendes Ziel verfolgt wird als nur das Verbot der Produktion und Verbreitung. Letztlich muß das Strafgesetz dazu dienen, den Sexismus auszurotten, indem seine Exzesse ausgemerzt werden, damit eine gerechtere Gesellschaft die Gleichheit, Sicherheit, die physische und psychische Integrität aller Individuen garantiert. Das ist keine kleine Sache. Wenn das Strafrecht dazu beitragen kann, diese gigantische Aufgabe auszuführen, dann heiligt der Zweck vielleicht die Mittel, trotz der gesellschaftlichen Kosten seiner Anwendung. Aber kann es das?

Die Strafrechtsgesetzgebung und die Anwendung des Strafrechts sind gesellschaftliche Prozesse, die nicht von den bestehenden ökonomischen und anderen sozialen Netzen und Machtverhältnissen getrennt werden können. Die patriarchalische – und mitunter durch und durch sexistische – Natur der Gesellschaft, wie sie sich in der Pornografie ausdrückt, spiegelt sich im (Straf-)Recht und in der Art und Weise seiner Anwendung wider.

Ein viel diskutiertes Beispiel dafür findet sich im Gesetz über Vergewaltigung. Es wäre unmöglich, die gesamte Literatur zu diesem Gegenstand hier zu diskutieren.¹⁸ Kurzgefaßt können wir sagen, daß während der 70er Jahre die Frauen in der ganzen Welt ihre Sorge und ihre Entrüstung über die Praxis der Strafverfolgung bei Vergewaltigung zum Ausdruck brachten. Überzeugend legten sie dar, daß Vergewaltigung ein Verbrechen ist, das die herr-

schende maskuline und sexistische Ideologie widerspiegelt; daß dies nicht nur auf die Tat als solche zutrifft, sondern auch auf deren rechtliche Definition und auf die Verfahrensweisen der Dienststellen der Justiz- und Polizeibehörden; daß daraus ein Stereotyp des Vergewaltigers resultiert (pathologisch, ausländisch, unterschichtig), welches die Aufmerksamkeit von der großen Mehrheit der Vergewaltiger abzieht, die nicht in dieses Bild passen; daß Polizei und Gerichte *ihren* Opfern mit zynischem Unglauben begegnen (haben sie es nicht vielleicht selbst provoziert – haben sie es vielleicht sogar genossen?). Die wahre Natur der Vergewaltigung – nämlich die Verletzung der physischen Integrität und des Rechtes auf sexuelle Selbstbestimmung verschwindet hinter einem effektiven und geschlossenen ideologischen Netz des Strafrechts, das sich selbst verewigt, da die Ideologie und ihre Konsequenzen bereits in der juristischen Definition der Tatbestandsmerkmale enthalten sind und weiterhin in ihrer Umsetzung ausgedrückt werden.¹⁹

Es gibt keine realistischen Anhaltspunkte dafür, daß das Pornografiegesetz in irgendeiner Hinsicht anders strukturiert wäre. So wie es früher die Interessenkollision zwischen den liberalen und den religiösen Parteien widerspiegelte, wobei die letzteren die Oberhand hatten (nicht nur, weil sie politisch stärker waren, sondern vor allem weil sie fähig waren, an die in der Gesellschaft vorherrschenden Einstellungen zu appellieren), so werden heute die liberalen und libertinistischen Einstellungen der sexuellen Revolution reflektiert, einschließlich der sexistischen Ideologie, die der herrschenden Interpretation sexueller „Freiheit“ zugrunde liegt. So wie die Dinge heute stehen, bietet das Strafrecht keinen Schutz vor der Verbreitung dieser Ideologie, in gewissem Sinne schützt es sogar deren Verbreitung. Seit dem Deep-Throat-Urteil dürfen Erwachsene sehen und lesen, was sie wollen, sofern sie vorher darüber informiert worden sind, was sie zu erwarten haben. Abgelehnt wird nicht die der Darstellung zugrunde liegende Idee sondern allein die Tatsache, daß einige Leute schockiert werden könnten, weshalb sie vorgewarnt werden müssen.

Vergleichen wir die Situation mit der des Rassismus und der Verbreitung rassistischen Gedankenguts, was, zumindest theoretisch, tadelnswert genug ist, in den Niederlanden eine Kriminalisierung zu rechtfertigen. In der Privatsphäre zu Hause darf man natürlich anstößige, rassistische Witze erzählen, ohne eine Strafverfolgung zu riskieren. Aber ein Schild an der Tür: „Hier werden Negerwitze erzählt!“ würde mit Sicherheit einen Besuch der Kriminalpolizei nach sich ziehen. Mit anderen Worten, die öffentliche Zurschaustellung rassistischer Ideen, wie auch immer die Öffentlichkeit vorgewarnt wäre, ist ein Verbrechen. Seit dem Deep-Throat-Urteil, auf dem das neue Pornografiegesetz basiert, dient die Vorwarnung nicht nur dem Gewappnetsein der Konsumenten sondern auch der Entlastung des Produzenten.

17 siehe dazu Groenendijk, 1983; Vintgens, 1983

18 siehe dazu die Bibliografie Vergewaltigung, zusammengestellt von Claudia Burgsmüller, die als Sonderteil in STREIT 1/83 und 2/83 enthalten ist. (Anm. d. Red.)

19 siehe Weis und Weis, 1975; Leuw, 1982; Vorrink, 1982

Das 2. Problem:

Läßt sich der Zweck mit den Mitteln des Strafrechts verwirklichen?

Im Folgenden soll näher erläutert werden, wie die Strafrechtsgesetzgebung bei der Pornografie funktioniert. Dies kann uns dem Verständnis der Auswirkungen strafrechtlicher Sanktionen im Hinblick auf unser zweites Problem näher bringen: können wir von ihnen erwarten, daß sie tatsächlich die anstößigsten und exzessivsten Ausdrücke des Sexismus verhindern?

In der Theorie ist eine der üblichsten Unterscheidungen die zwischen der instrumentellen und der symbolischen Funktion des Strafrechts.

Die instrumentelle Funktion des Strafrechts

Die Strafrechtsgesetzgebung kann instrumentell genannt werden, sofern sie den Versuch des Staates darstellt, direkt und unmittelbar auf das Verhalten der Individuen Einfluß zu nehmen mit der Intention, spezifische soziale Beziehungen zu regulieren.²⁰ Instrumentell bedeutet nicht das gleiche wie effektiv: es ist lediglich ein „Versuch“ der Regulierung mit Hilfe der Gesetzgebung und das Ziel ist nicht Vergeltung sondern Verhinderung. Im Bereich des Strafrechts ist allerdings die Handlungsfähigkeit erst nach dem Vorfall gegeben.

Die präventive Wirkung einer solchen Gesetzgebung ergibt sich in zweifacher Hinsicht unmittelbar aus den Sanktionen. Einerseits drücken sie die verbotene Natur des fraglichen Verhaltens aus, andererseits wird erwartet, daß die Strafandrohung eine ausreichend abschreckende Wirkung auf die meisten Menschen hat. Der erstgenannte Aspekt ist natürlich höchst problematisch, wenn das Verbot ein Verhalten betrifft, das für sich genommen, allgemein akzeptierte Normen und Werte widerspiegelt, so daß die Grenze zwischen dem, was erlaubt und dem, was nicht erlaubt ist, nur sehr dünn ist und außerdem als Resultat der Tagespolitik zur Diskussion steht. Der zweite Aspekt betrifft hauptsächlich die Kosten-Nutzen-Relation, die Frage, ob die Gefahr der Strafverfolgung schwerer wiegt als der Vorteil, der aus der Verletzung des Gesetzes resultiert. Je größer der

„Profit“, desto weniger abschreckend die Wirkung, besonders, wenn die Strafe mild und das Risiko, verfolgt zu werden, gering ist.

Die Justizbehörden in den Niederlanden hatten sehr viel Zeit, mit beiden Aspekten der Abschreckung auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität Erfahrungen zu sammeln. Auch auf diesem Sektor ist das verbotene Verhalten tief verwurzelt in einer allgemein akzeptierten ökonomischen Praxis. Das Ziel des Täters ist an sich legitim, seine Mittel jedoch werden vom Staat als zersetzend verboten. Die Abschreckungswirkung solcher Verbote ist gering. Einerseits ist eine Entdeckung unwahrscheinlich in Anbetracht der Tatsache, daß das Verhalten weit verbreitet ist. Gleichzeitig ist die Strafe im Verhältnis zum potentiellen Gewinn ausgesprochen mild, so daß das Risiko leicht getragen werden kann.

Auch Pornografie ist ein großes Geschäft mit einem gigantischen Umsatz und einem nahezu nicht zu sättigenden Markt. Polizei und Gerichte sind überlastet und unterbesetzt, die Prioritäten liegen anderswo. Drogen und organisiertes Verbrechen sind gegenwärtig der öffentliche Feind Nummer 1 in Holland, und obgleich es durchaus Hinweise darauf gibt, daß Geld aus dem organisierten Verbrechen in das Pornografiegeschäft fließt, sind die einzigen Leute, die wahrscheinlich gefaßt werden können, diejenigen, die Pornos unter dem Ladentisch verkaufen. Die Strafen – maximal 3 Monate Gefängnis oder eine Geldstrafe von 10.000,- Gulden – sind nur ein Tropfen im Ozean, wenn der Profit in die Millionen geht, wenn die Höchststrafe ohnehin selten ausgesprochen wird und Geldstrafen, nicht Gefängnisstrafen die Regel bilden. Ohnehin scheinen strafrechtliche Sanktionen ein Verhalten, das so tief in der herrschenden Ideologie verankert ist, kaum beeinflussen zu können.²¹

Die Frauenbewegung ist nicht daran interessiert, den Sexismus durch Verhinderung seiner Exzesse zu regulieren, ebensowenig liegt ihr an kurzfristigen Verhaltensänderungen, obschon beides wünschenswert wäre. Eher sind Frauen daran interessiert, die gesellschaftlich schädliche Ideologie zu unterminieren. Was sie vom Strafrecht erwarten, kann nicht auf der instrumentellen Ebene bewirkt werden. Statt dessen weisen sie darauf hin, daß ihr Interesse auf der symbolischen Ebene des Strafrechts liegt.²²

Die symbolische Funktion des Strafrechts

Was ist mit der symbolischen Funktion des Strafrechts gemeint? Strafgesetze können symbolisch sein, insofern sie verschiedenen, gegensätzlichen Interessen gleichermaßen gerecht werden.²³ Die strafrechtliche Norm soll nicht tatsächlich umgesetzt werden: sie stellt lediglich einen Kompromiß

²⁰ van de Bunt/de Roos, 1983

²¹ vgl. die ähnliche Argumentation zu Vergewaltigung und weiße-Kragen-Kriminalität bei Walsch/Schram, 1980

²² Spaink, 1982; Acker/Rawie, 1982, S. 134-154

²³ Aubert, 1966, braucht den Begriff in diesem Sinne.

dar, worin die eine Partei durch die symbolische Verurteilung eines bestimmten Verhaltens zufrieden gestellt wird und die andere Partei durch die Tatsache, daß es bei der bloß symbolischen Verurteilung bleibt. Es stellt sich kaum die Frage nach der Vollstreckbarkeit, da die Mittel der Vollstreckung nie eingesetzt werden. In diesem Sinne ist das Strafrecht nicht ein Symbol, sondern ein Papiertiger.

Allerdings könnte es einigen (politischen) Interessen dienlich sein, sich für die symbolische Kriminalisierung der Pornografie einzusetzen. Die holländischen Koalitionsparteien, die Christdemokraten und der rechte Flügel der Liberalen, haben sich bis jetzt wegen moralischer Streitpunkte in den Haaren gelegen. Eine Verschärfung der Strafmaßnahmen gegen Pornografie – die in der Praxis durchzusetzen schwierig, wenn nicht unmöglich sein wird – könnte wahrscheinlich beide Seiten zufrieden stellen und zugleich der Koalition eine unangenehme Wahl ersparen: der moralische Standpunkt wird bestätigt, trotzdem bleibt man „frei zu tun und lassen was man will“ (der liberale Wahlslogan).

Die symbolische Ebene jedoch, wie sie von der Frauenbewegung in der Pornografiedebatte benutzt wurde, hat noch eine viel weitergehende Bedeutung: Sie bezeichnet die Strafrechtsgesetzgebung als Ausdruck der Normen und Werte, denen große, wenn nicht höchste Bedeutung zukommt. Mord ist prinzipiell eine verbrecherische Tat, denn in unserer Kultur wird der dem menschlichen Leben innewohnende Wert ohne Ausnahme als schutzwürdig angesehen. Die Kriminalisierung des Diebstahls reflektiert den grundlegenden Begriff des Eigentums als eines unangreifbaren Rechts. Die Kriminalisierung ist eines der Mittel, denjenigen Interessen Geltung zu verleihen, die auf den Schutz des Staates zählen können, und ihre moralische Bedeutung dient der Etablierung der Grundvorstellungen über richtig und falsch, gut und böse. In diesem Sinne ist das Strafrecht nicht so sehr symbolisch als vielmehr ideologisch.

Die ideologische Funktion des Strafrechts

Einer Strafrechtsgesetzgebung, die ausschließlich instrumentell oder nur symbolisch ist, fehlt die ideologische Funktion weitgehend. Soll das Strafrecht ideologisch wirken, muß es instrumentell sein aber zugleich auch glaubwürdig. Die öffentliche Verfolgung der Gesetzesübertretungen muß als gerechte Maßnahme und als wirksame Abschreckung akzeptiert werden: der Gerechtigkeit wird Genüge getan und das wird sichtbar.

Nach dem heutigen Stand der Dinge ist das holländische Pornografiegesetz nicht Ausdruck des Bedürfnisses, die unantastbare Würde und Integrität der Frauen zu schützen. Es ist höchstens eine symbolische Geste, die die christdemokratische Politik befriedigt, weil der Anschein erweckt wird, die Jugend und die öffentliche Ordnung werde vor dem zerstörerischen Einfluß der Sexualität geschützt. Und aus diesem Grund, und aus den oben genannten Grün-

den, kann der instrumentelle Effekt der Pornografiegesetze weitgehend vernachlässigt werden. Auch auf der ideologischen Ebene sind sie weit davon entfernt, ein Instrument für den gesellschaftlichen Wandel darzustellen.

Wieder sehen wir uns einem Widerspruch in sich konfrontiert. Die Strategie der Kriminalisierung fortzuschreiben, würde voraussetzen, daß soziale Prozesse, Normen und Werte als statisch und unwandelbar definiert würden, während wir doch Strafrecht als Teil des Prozesses sozialer Kontrolle sehen, der dynamisch ist und keinesfalls von Normen und Werten abhängig ist, die festgeschrieben und auf ewig gültig sind. Wollen wir das Strafrecht und seine Anwendung als Mittel für ideologische Veränderungen einsetzen, so müssen wir sein ideologisches Potential ausnutzen. Für Holland hieße das, daß wir die speziellen Pornografiegesetze vergessen müssen, da sie sich auf die Sexualität beziehen, ihre Wirkung weitgehend parteipolitisch ist und ihr Nutzen für den Kampf gegen die der Pornografie zugrunde liegende Ideologie praktisch gleich null ist.

Ein möglicher Ausweg

Wie läßt sich die Ausbeutung des ideologischen Potentials des Strafrechts in Angriff nehmen? Weder indem wir uns in parteipolitische Debatten verwickeln lassen, deren Ziel allein die symbolische Kriminalisierung eines Verhalten ist, noch indem wir uns für eine strafrechtliche Sanktionierung einsetzen, deren intendierte Wirkung allein auf der instrumentellen Ebene liegt. Obgleich das nie die Intention der Frauenbewegung in Holland gewesen war, stellte sich heraus, daß genau dies in der Pornografiedebat-

te geschehen war. Im Klartext: die Frauen sattelten das falsche Pferd.

Man könnte sagen, daß schon die bloße Tatsache der Intervention in eine Strafrechtsreformdebatte eine gewisse ideologische Wirkung hat, denn es werden dadurch die Ziele, um die es geht, auf die Tagesordnung gesetzt. Im Falle der Pornografiedebatte in Holland war die Frauenbewegung jedoch in eine Auseinandersetzung über die Grundrechte hineingezogen worden, die es den Gegnern erlaubte, die Grenzen und Definitionen dieser Rechte festzulegen. Zwar ist das Recht der freien Meinungsäußerung niemals ein absolutes Recht, aber die Liberalen wie die Sozialisten hatten gleichermaßen reichlich Gelegenheit zu behaupten, das Recht, Pornografie zu lesen, sei gleichbedeutend mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Es gab verschiedene Gründe, warum die Frauen in Holland unfähig waren, ein schlagendes Gegenargument zu liefern und selbst den Ton anzugeben. Einer der Gründe war, daß sie auf die soziologischen und psychologischen „Beweise“ der Harmlosigkeit von Pornografie, die von den Gegnern vorgebracht worden waren, mit eigenen „Beweisen“ antworteten, die sie aus anderen Untersuchungen ableiteten, so daß die Debatte absank in ein „ja, es ist so“, „nein, es ist nicht so“. Zum anderen ließen sie sich auf die bestehenden Pornografiegesetze ein, waren aber unfähig, deren Definition zu erweitern und von ihrer sexuellen Konnotation zu befreien. Drittens stellten sie sich damit politisch auf die falsche Seite des Grabens und – unbewußt wie ungewollt – in das Lager der rechten (religiösen) Gruppierungen. Schließlich verkannten sie die wahre Natur der Pornografieverbote, so wie diese gefaßt waren und immer noch sind, wenn auch verändert.

Der Artikel 240 des holländischen Strafgesetzbuchs ist nicht und war nie ein Mittel des Widerstands gegen Gewalt und gegen die entmenslichen Elemente der Pornografie. Er ist auch nicht dazu geeignet, Exzesse zu unterbinden, die bei der Herstellung geschehen. Tatsächlich gibt es in diesem Zusammenhang auch keine Notwendigkeit für ein gesondertes Verbot, weil das Strafgesetzbuch reichlich mit Normen von weniger symbolischem und instrumentellem Charakter ausgestattet ist (Totschlag, Drohung, Kidnapping, Sklavenhandel, Nötigung, üble Nachrede, Erpressung etc.).

Das holländische Strafgesetzbuch enthält eine Reihe von Verboten, deren Funktion primär ideologisch ist: die Diskriminierungsverbote²⁴. Gegenwärtig

haben sie nicht das Geringste mit Pornografie zu tun. Sie betreffen: die Verletzung von Bevölkerungsgruppen wegen ihrer Rasse, Religion oder anderer grundlegender Überzeugungen, Anstiftung zum Haß, Diskriminierung oder Gewalttätigkeiten gegen solche Bevölkerungsgruppen, Veröffentlichungen diskriminierender oder verletzender Behauptungen und die Unterstützung solcher Handlungen. Wenn dieser Normbereich um die Worte „aus Gründen des Geschlechts“ erweitert würde, wäre die Pornografie in einem viel umfassenderen Sinne abgedeckt, als es gegenwärtig der Fall ist.

Auch hier gibt es natürlich eine Reihe von Fallen. Angefangen damit, daß diese Verbote in den Niederlanden nur eingeführt wurden, um internationale Verpflichtungen aus dem Vertrag von New York (von 1966) zu erfüllen. Sie dienten dem Ziel, möglicherweise den Rassismus zu beseitigen. Holland ist ein Land, in welchem der Rassismus nicht besonders verbreitet aber doch mit Sicherheit vorhanden ist, und es wird diskutiert, ob die Kriminalisierung wirklich die erhoffte Wirkung haben wird. Als die Gesetze verabschiedet wurden, befaßte sich die öffentliche Diskussion wenigstens mit den zentralen Fragen, um die es wirklich ging. Auch hier ging es um das Recht der freien Meinungsäußerung, sich ausdrücken zu dürfen. Parlament und Presse waren einmütig der Überzeugung, daß die Meinungsfreiheit hinter dem Recht aller Menschen, vor Diskriminierung geschützt zu werden, zurückstehen müsse.

Um die Pornografie tatsächlich durch die Antidiskriminierungsgesetze erfassen zu können, muß das Strafgesetzbuch erneut verändert werden. Das setzt eine umfangreiche politische Arbeit von Seiten der Frauenbewegung voraus. Wir sind natürlich auch dann noch mit dem Problem des Widerspruchs in sich konfrontiert, aber wenigstens wird das Problem in dem Bereich diskutiert, in den es gehört, und das allein kann schon ein Beitrag zu einer ideologischen Veränderung sein.

Wenn die Pornografie unter die Antidiskriminierungsgesetze subsumiert würde, wäre es wiederum die Sache der Frauen, sich um die Art der Durchsetzung zu kümmern. In den Niederlanden ist nur der Staatsanwalt ermächtigt, die Strafverfolgung einzuleiten, deshalb setzt er die Grenzen der Straf Gewalt. Es wäre schon ein großer Fortschritt, wenn mehr Frauen das Amt des Staatsanwalts (und Richters) ausüben würden. Die Zahl der Frauen, die in den Niederlanden Jura studieren, wächst, so daß wir hinsichtlich der Chancen eines größeren Frauenanteils in einflußreichen Positionen für die Zukunft optimistisch sein können.

Es gibt eine Ausnahme zu der Regel, daß die Erhebung der Anklage allein vom Staatsanwalt abhängt. Artikel 12 der Strafprozeßordnung erlaubt es den Betroffenen, die strafrechtliche Verfolgung zu beantragen, wenn der Staatsanwalt untätig bleibt. Seit 1985 gilt diese Bestimmung auch für Organisa-

24 Artikel 137 d : „Eine Person, die in der Öffentlichkeit mündlich, schriftlich oder bildlich zu Haß oder Diskriminierung oder zu Gewalttaten gegen andere Personen oder deren Eigentum aus Gründen der Rasse, Religion oder anderer grundlegender Überzeugungen aufhetzt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe der dritten Kategorie bestraft.“
Die Artikel 137 c und e stellen jede absichtliche Beleidigung von Bevölkerungsgruppen aus den besagten Motiven unter Strafe.

tionen, wenn die Interessen, die sie vertreten, durch die Untätigkeit der Staatsanwaltschaft verletzt wurden. Dies könnte den Frauen nicht nur die Gelegenheit bieten, richtungweisende Musterprozesse zu führen, sondern es könnte ein machtvolleres Instrument für die Herstellung der Öffentlichkeit für Initiativen der Frauenbewegung sein.

Das 3. Problem:

Rechtfertigt der Zweck die Mittel?

Selbst wenn die Antidiskriminierungsgesetze also möglicherweise die ideologische Funktion erfüllen, auf die die Feministinnen ihre Hoffnung setzen, wenn sie strafrechtliche Sanktionen befürworten, und selbst wenn deren Einführung tatsächlich die ideologische Position der Feministinnen stärken könnte, so haben wir dennoch nicht das dritte Problem bewältigt: rechtfertigt der Zweck die Mittel?

Das ist eine schwierige Frage. Die Antwort lautet „ja“, wenn im Ergebnis tatsächlich die Ausrottung des Sexismus erreicht werden kann und die Mittel auch tatsächlich diesem Ziel dienen. Aber hüten wir uns vor Illusionen über das Strafrecht. Bestenfalls ist es als das kleinere Übel zu rechtfertigen, wenn es die grundlegenden gesellschaftlichen Bedingungen nicht erlauben, zu informellen, nicht-juristischen Mitteln Zuflucht zu nehmen. Unser Interesse muß es sein, solche gesellschaftlichen Grundbedingungen zu schaffen und das Strafrecht dort zu lassen, wo es hingehört: am Rand – ultimum remedium, mit der Betonung auf ultimum. Wir sollten auch nicht vergessen, daß wir bei der Inanspruchnahme des Strafrechtssystems an Kräfte appellieren, die wir nicht unter Kontrolle haben und die uns in der gegenwärtigen politischen Situation, in der zunehmend auf law-and-order-Methoden zurückgegriffen wird, sehr leicht entgleiten können. Es besteht daher die Gefahr, daß wir die Lampe einmal zu oft reiben und der Geist entkommt.

Literatur

- Acker, H. und Rawie, M., Sexueel geweld tegen vrouwen en meisjes. The Hague, 1982, S. 134-154
 Aubert, V., Some social functions of legislations, in: Acta Sociologica, Vol. 10, 1966, S. 99-110
 Bruyn, J. de, Geschiedenis van de abortus in Nederland. Amsterdam 1979
 Bunt, H.G. van de und Roos, Th. de, Zwarte toga's contra witte boorden, in: Recht en Kritiek, 9/1983/1, S. 6-50
 Doomen, J., Justitie en het overmannen van vrouwen, in: Ars Aequi, 28/1979/1, S. 134-135
 Griffin, S., Pornography and Silence, culture's revenge against nature. London 1982
 Groenendijk, H., Vrouwelijke sexualiteit uit het kader van pornografie, in: Tijdschrift voor Vrouwenstudies 4/1983/15, S. 352-372
 Hes, J., Het Openbaar Ministerie als aangeklaagde partij en het straatverbod in kort geding, in: Nemesi 1/1985/7, S. 315-320
 Hullu, J. de, Strafrechtelijke en sociaal-wetenschappelijke gronden voor de strafbaarstelling van pornografie. Arnhem 1984

- Leuw, E., De traditionele en feministische visie op (fysieke) seksuele victimisering, in: Tijdschrift voor Criminologie, 24/1982, S. 257-278
 Marsh, J.C., Geist A. und Caplan, N., Rape and the limits of Law Reform. Boston, Mass., 1982
 Pitch, T., Critical Criminology, rape and the role of the women's movement, in: International Journal of the Sociology of Law, 1985
 Posthumus, W.H. van de Groot (ed.), Van moeder op dochter. Nijmegen 1979
 Quispel, Y., Porno nu niet uit de strafwet halen, in: Kri, Sept. 1981, S. 9-12
 Samenleving en Criminaliteit, Ite K, 1984/1985, Nr. 1 u. 2
 Schalken, T.M., Pornografie en Strafrecht, beschouwingen over het pornografiebegrip en zijn juridische hanteerbaarheid. Arnhem 1972
 Schalken, T.M., Tweede interimrapport van de adviescommissie zedelijkheidswetgeving, in: Delikt en Delinkwent 1974, S. 214-225
 Spink, K. (ed.), Pornografie: bekijk 't maar. A'dam 1982
 Vintgens, K., Porno in tekst en kontekst, in: Tijdschrift voor Vrouwenstudies, 4/1983/15, S. 406-417
 Vorrink, L., De beeldvorming ten aanzien van seksueel geweld, in: Tijdschrift voor Criminologie 24/1982, S. 294-309
 Weis K. und Weis, S., Victimology and the Justification of Rape, in: Victimology, a new Focus, Vol. V, Drapkin and Viano (ed.), Lexington, Mass., 1975, S. 3-38
 Walsh, M.E. und Schram, D.D., The victim of white-collar crime: accuser or accused? in: White Collar Crime, Theory and Research. London 1980, S. 51

Anmerkung der Redaktion:

Dem Artikel liegt ein Referat zugrunde, das die Verfasserinnen bei der European Conference of Critical Legal Studies zum Thema „Feminist Perspectives on Law“, die vom 3-5 April 1986 in London stattfand, gehalten haben.